



Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in

Berg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Ruhefrist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
- | | |
|------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten | 40,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 53,00 €, |
| c) Dreifachgrabstätten | 80,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die gesamte Dauer der Nutzung im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die gesamte Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes beträgt bei einer
- | | |
|--|-----------|
| a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte | 595,00 €, |
| b) Sargbestattung in einer Kindergrabstätte | |
| - bei einer Sarglänge bis 60 cm | 250,00 €, |
| - bei einer Sarglänge von 61 cm bis 120 cm | 340,00 €, |
| - bei einer Sarglänge von 121 cm bis 160 cm | 460,00 €, |
| c) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | |
| - bei einem Urnendurchmesser bis 22 cm | 238,00 €, |
| - bei einem Urnendurchmesser mit mehr als 22 cm | 308,00 €. |

- (3) Die zusätzliche Gebühr beträgt bei einer Sargbestattung
- a) für die Herstellung eines Grabes per Hand (ausgenommen Kindergräber) 400,00 €,
 - b) für den Grabaushub unter Einsatz von Überfahrrampen für Bagger 200,00 €,
 - c) für die Tieferlegung 119,00 €,
 - d) für die Herstellung eines Grabes bei Bodenfrost
 - bis zu einer Frosttiefe von 10 cm 60,00 €,
 - bei einer Frosttiefe von mehr als 10 cm 140,00 €,
 - e) an einem Freitag, die bis nach 12:00 Uhr andauert, oder an einem Samstag 145,00 €.
- (4) Die zusätzliche Gebühr beträgt bei einer Urnenbestattung
- a) für die Tieferlegung 55,00 €,
 - b) an einem Freitag, die bis nach 12:00 Uhr andauert, oder an einem Samstag 105,00 €.
- (5) Die Gebühr beträgt für den Abtransport überschüssigen Aushubs und
- a) Verfüllen des Aushubs in ein auf dem Friedhof bereitgestelltes Behältnis bei einer Sargbestattung 60,00 €,
 - b) ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubs bei einer Sargbestattung 160,00 €,
 - c) ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubs bei einer Urnenbestattung 18,00 €.
- (6) Die Gebühr für das Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zum und am Grab beträgt 40,00 €.
- (7) Die Gebühr beträgt für das
- a) Ausgraben einer Leiche 695,00 €,
 - b) Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung) 1.350,00 €,
 - c) Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 755,00 €,
 - d) Ausgraben von Gebeinen 695,00 €,
 - e) Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung) 1.350,00 €,
 - f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 755,00 €,
 - g) Ausgraben von Ascheresten 200,00 €,
 - h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung) 488,00 €,
 - i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 250,00 €.

- (8) Die Gebühr für unvorhersehbare Tätigkeiten, die bei der Herstellung des Grabes oder in Erfüllung anderer hoheitlicher Aufgaben notwendig sind, beträgt je Arbeitsstunde 65,00 €.

§ 5 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 55,00 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungerleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

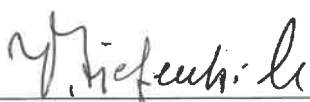
§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

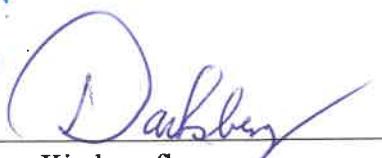
§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 26.10.2017 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Berg, den 25.06.2024


Kirchenverwaltungsvorstand




Kirchenpfleger

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 02.07.24


Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor



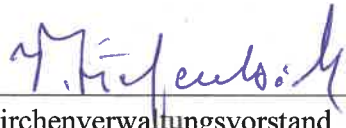
Bekanntmachungsvermerk

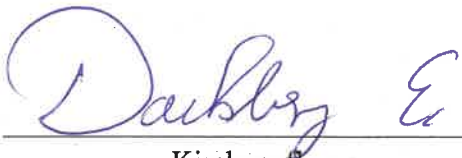
Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 01.08.2024
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ () durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- ☒ (X) durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- ☒ (X) durch Veröffentlichung auf der Website unter www.pfarrverband-ruhstorf-bistum-passau.de
- ☐ () durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Berg, den 01.08.2024


Kirchenverwaltungsvorstand


Kirchenpfleger